

Prüfvermerk:

Allgemeine Vorprüfung gem. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Projekt: Burgmoor Z5 Erdgasgewinnung & Fackel

Firma: ExxonMobil Production Deutschland GmbH

Standort: Landkreis Diepholz, Gemeinde Kirchdorf.

Anlage 3: Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung:

Merkmale des Vorhabens gem. Anlage 3, 1. UVPG:

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1. Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten:

Der bestehende Bohrplatz wird zu einem Förderplatz umgebaut. Der innere Bereich des Bohrplatzes bleibt bestehen. Der äußere Bereich wird teilweise zurückgebaut, z.B. durch die Reduzierung der Parkplätze. Für die Aufbereitung des Erdgases wird eine Gastrocknungsanlage errichtet. Zusätzlich wird auf dem Förderplatz noch eine Hochfackel installiert. Die Fackelhöhe liegt bei ca. 39 m. Die Durchsatzleistung der Fackel beträgt im regelmäßigen Betrieb ca. 200 m³ (Vn/h). Die maximal erwartete Förderrate für die Bohrung Burgmoor Z5 liegt bei 20.833 m³/h.

2. Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten:

Das Zusammenwirken mit geplanten oder bestehenden Vorhaben ist nicht zu erwarten.

3. Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologischer Vielfalt:

Es werden keine neuen Flächen, über den bestehenden Bohrplatz hinaus, in Anspruch genommen.

Tiere:

Die dauerhaft verbleibenden Anlagen auf dem Förderplatz haben zur Folge, dass es zu einer Verdrängungswirkung auf die Fauna kommt. Insbesondere kann es zu Auswirkungen auf den Lebensraum der Feldlerche kommen. Die Auswirkungen werden durch Kompensationsmaßnahmen, die im Genehmigungsverfahren zum Bohrplatz schon berücksichtigt worden sind, ausgeglichen.

4. Erzeugung von Abfällen im Sinne § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG):

Die bergbaulichen Abfälle werden gemäß den Bestimmungen des § 22a ABergV entsorgt. Die Entsorgung der nicht bergbaulichen Abfälle erfolgt gemäß den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Die anfallenden Abfälle werden ordnungsgemäß der gesetzlichen Vorschriften gesammelt, verwertet und beseitigt.

5. Umweltverschmutzung und Belästigungen:

- Luftemissionen:

Die Fackel hat eine Durchsatzleistung von ca. 200 m³ (Vn)/h und eine Abgastemperatur von > 1.000 °C. Es werden die Abgaswerte gem. Nr. 5.4.8.1a 2.2 der TA Luft eingehalten. Die Fackel ist so ausgelegt, dass das Gas emissionsarm und umweltgerecht abgebrannt wird.

- Geräuschemissionen:

Die Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm von 60 dB (A) tagsüber und 45 dB (A) nachts werden zur nächsten Bebauung nicht überschritten.

- Lichtemissionen:

Durch die Bauweise der Fackel und der Abschirmung sind geringe Lichtemissionen zu erwarten.

6. Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

6.1 Verwendete Stoffe und Technologien:

Durch die Planung und Ausführung der Bohrung Burgmoor Z5 sind Einträge an der Oberfläche, in die Oberflächengewässer oder in die Grundwasserhorizonte auszuschließen. Stoffeinträge an der Geländeoberfläche können aufgrund der Gestaltung des Bohrplatzes ausgeschlossen werden. Beim dem Umbau zum Förderplatz wird die Oberflächenentwässerung des Bohrplatzes beibehalten. Das Regenwasser wird über Auffangrinnen aufgefangen und über einen Ölabscheider in das Regenrückhaltebecken geleitet.

6.2 Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG:

Das Vorhaben fällt nicht unter die Störfall-Verordnung im Sinne des § 2 Nr. 7 12. BImSchV.

7. Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft:

Durch den Betrieb der Erdgasgewinnungsanlage werden keine erheblichen Emissionen erwartet. Die zulässigen Grenzwerte für die Erdgasaufbereitung inklusive der Hochfackel werden gem. TA Luft eingehalten.

Standort des Vorhabens gem. Anlage 3, 2. UVPG:

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

Nutzungskriterien

Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien).

Die nächstgelegene geschlossene Ortschaft liegt ca. 800 m nördlich vom Förderplatz entfernt. Westlich des Vorhabens in ca. 350 m Entfernung liegt ein Gehöft. Der Standort des Vorhabens liegt in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft.

Qualitätskriterien

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien).

Boden: Der vorherrschende Bodentyp im Bereich des Vorhabens ist Mittlerer Gley-Podsol.

Fläche: Der Untersuchungsraum besteht größtenteils aus landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen.

Wasser: Es befinden sich keine natürlichen Oberflächengewässer am Standort des Vorhabens. Die Grundwasserneubildungsrate ist als niedrig einzustufen (151 - 200

mm/a). Die Grundwasserüberdeckung ist als gering zu bewerten, daher besteht ein hohes Grundwassergefährdungspotenzial.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Der Förderplatz befindet sich in einem für Gastvögel wertvollen Bereich. Zusätzlich sind südlich wertvolle Bereiche für Brutvögel. Prioritäre Entwicklungskorridore oder Kerngebiete des Biotopverbundes sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Südwestlich des Vorhabens befinden sich Moorwälder und Grünland. Im Norden sind Grünflächen, die durch Gehölzstrukturen und Ruderalfluren zu den Ackerflächen und der Straße hin abgrenzen.

2.3 Schutzkriterien

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien).

Das LBEG hat die Betroffenheit der folgenden Gebiete anhand des Kartenservers Nibis/Cardo, Zugriffsdatum 12.06.2019, überprüft.

Anhang 3, 2.3 Schutzkriterien

Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG:	- EU-Vogelschutzgebiet V40 „Diepholzer Moorniederung“ in ca. 950 m Entfernung. Nicht betroffen.
Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	- LSG LSG DH 00035 „Großes Renzeler Moor und Schwarzes Moor“ in ca. 950 m Entfernung. Nicht betroffen.
Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG	- Nicht bekannt.
Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1	- Nicht betroffen.

des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG	
Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	- Betroffen, da der chemische Zustand des Grundwassers (EU-Grundwasserrichtlinie) schlecht ist.
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG	- Nicht betroffen.
In amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	- Nicht bekannt.

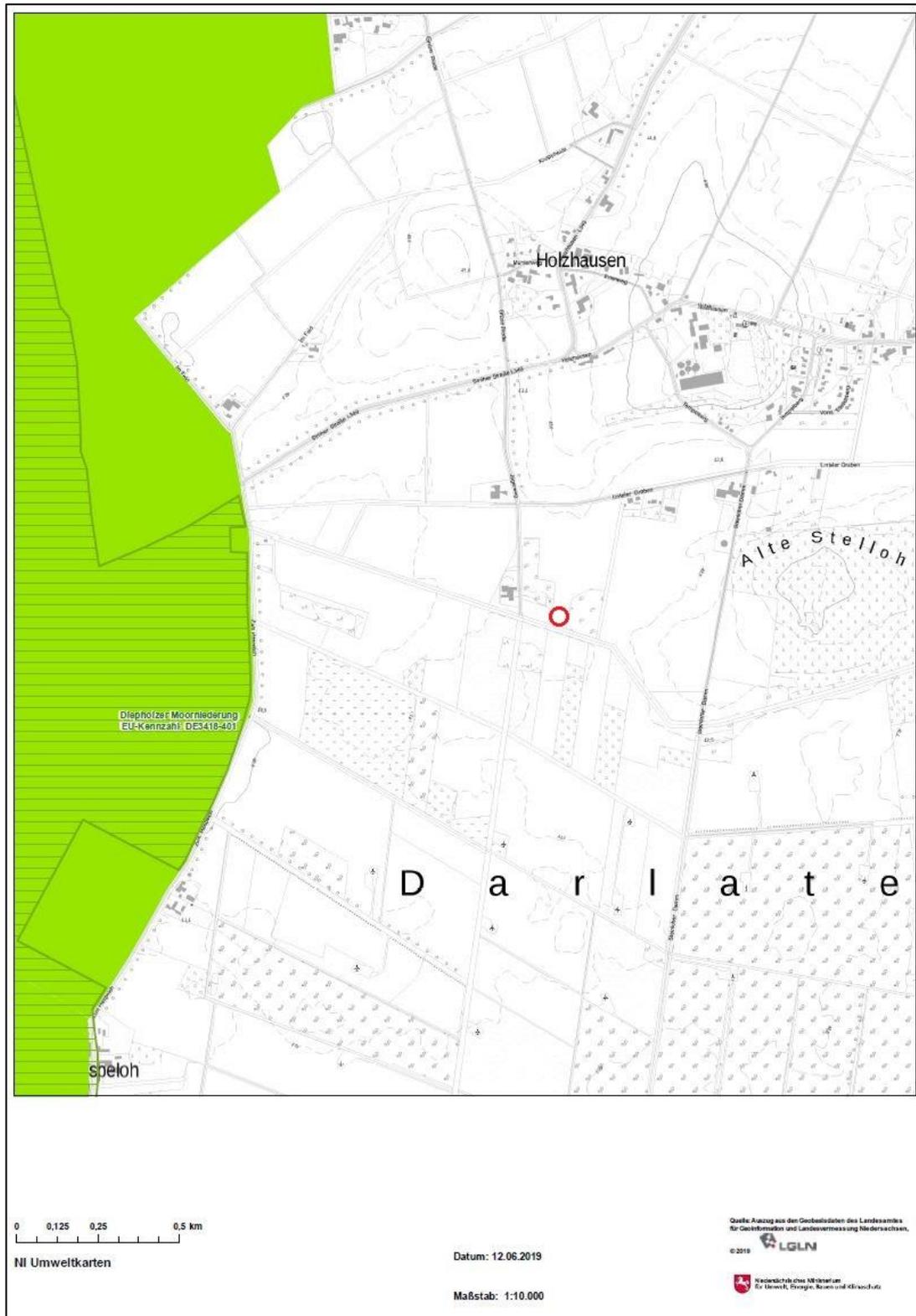


Abbildung 1 Ausschnitt aus Umweltkarten NI vom 12.06.2019

- | | |
|--------------------------|--------------------------|
| Rote Linie: | Standort des Vorhabens |
| Grüne Flächen: | Landschaftsschutzgebiete |
| Grünschrattierte Fläche: | EU- Vogelschutzgebiet |

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen gem. Anlage 3, 3. UVPG:

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

1. Art und Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind:

Schutzgut Fläche, Boden und Wasser: Das Vorhaben befindet sich auf einer Ackerfläche. Durch den Umbau des Förderplatzes werden keine neuen Flächen beansprucht. Es entstehen durch das Vorhaben keine zusätzlichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Baubedingt wird es zu einer temporären Störung der Tierwelt durch Baulärm und Verkehr kommen. Da keine zusätzliche Fläche in Anspruch genommen wird, sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt als gering zu bewerten. Durch die dauerhaft verbleibenden obertägigen Anlagen auf dem Förderplatz kommt es einer dauerhaften Stör- und Verdrängungswirkung, die sich besonders auf den Lebensraum der Feldlerche auswirken.

Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit:

Während der Umbauphase kommt es temporär zu Störung durch Baulärm und Verkehr. Betriebsbedingt sind mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen. Es werden keine erheblichen Lärmemissionen verursacht. Die Emissionswerte der Luftschadstoffe werden eingehalten.

2. Etwaige grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen:

Nicht betroffen.

3. Schwere und Komplexität der Auswirkungen:

Während der Umbauphase des Bohrplatzes zum Förderplatz kommt es zu temporären Störungen durch Verkehr, Lärm- und Lichtemissionen. Aufgrund der zeitlich begrenzten Umbauphase ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen. Durch die anschließende Erdgasförderung sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Der dauerhafte Betrieb der Hochfackel führt zu einer optischen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Zusätzlich führt der Fackelbetrieb zu Stör- und Verdrängungswirkungen von Brutvögeln.

4. Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen:

Die Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen durch die Bauarbeiten ist hoch. Die Auswirkungen sind jedoch auf Grund der kurzen Zeitdauer der Bauphase als nicht erheblich einzustufen. Durch die anschließende Erdgasförderung ist mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

5. Voraussichtliche Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen:

Der geplante Beginn der Erdgasförderung ist der 01.01.2020. Der Umbau zum Förderplatz soll Ende 2019 erfolgen. Die Bauphase dauert ca. zwei Monate. Es wird von einer Förderdauer von ca. 25 Jahre ausgegangen.

6. Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben:

Es wird mit keinen Auswirkungen mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben gerechnet.

7. Möglichkeiten, die Auswirkungen wirksam zu vermindern:

- Lage des Förderplatzes ist so gewählt, dass nur Flächen mit einer untergeordneten Bedeutung für den Naturschutz betroffen ist.
- Der Förderplatz wurde flächensparend geplant. Es werden keine zusätzlichen Flächen über den bestehenden Bohrplatz hinaus in Anspruch genommen.
- Die Lichtemissionen der Hochfackel werden durch die Bauweise der Fackel und durch eine Abschirmung der Flamme verringert.

Ergebnis der UV-Vorprüfung:

Die Einschätzung des Antragsstellers, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, ist nachvollziehbar. Die Beeinträchtigungen während der Umbauphase vom Bohrplatz zum Förderplatz ist zeitlich begrenzt und stellt keine erhebliche negative Auswirkung dar. Der Lebensraumverlust, der durch den Bau des Bohrplatzes entstanden ist, wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Sonderbetriebsplan Platzbau (Az. L 1.1/L67131/09-02_24/2018-0001) betrachtet.

Die obertägigen Anlagenbestandteile (inkl. Hochfackel) führen zu einer dauerhaften optischen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie zu Stör- und Verdrängungswirkungen für drei Brutpaare der Feldlerche. Für alle weiteren vorkommenden Brutvögel, Gastvögel und Amphibien bestehen keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die obertägige Anlage. Laut Aussage des Gutachters sind keine Kerngebiete des Biotopverbundes oder der prioritären Entwicklungskorridore betroffen.

Es werden für den Umbau zum Förderplatz keine weiteren Flächen in Anspruch genommen.

Die 39 m hohe Fackel ist durch Bauweise und Abschirmung so ausgelegt, dass nur von geringen Lichtemissionen auszugehen sind. Das Gas wird emissionsarm und umweltgerecht gem. den Abgaswerten der TA Luft (Nummer 5.4.8.1a2.2) abgebrannt.

Es ergibt sich daher aus der Sicht des LBEG **keine Notwendigkeit**, eine UVP durchzuführen.

Clausthal Zellerfeld, den 20.06.2019

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrage



Az.: L1.4/L67007/03-08_02/2019-0016